

1. Beliehenes Unternehmen [Zentraleinrichtung Fördermanagement]

**Beleihung zur Umsetzung des Förderinstruments [...] des Landes Berlin ab [...] zur Rahmenvereinbarung mit dem Land Berlin zur Schaffung einer Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 44 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung - LHO - verleihe ich Ihrem Unternehmen, ...., (Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement) für die Laufzeit des auf Grundlage der Rahmenvereinbarung Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement erteilten Einzelauftrages - derzeit für den Zeitraum vom [...] - die Befugnis, die dem Land Berlin obliegenden Aufgaben bei der Gewährung von Zuwendungen für das im Einzelauftrag benannte Förderinstrument [...] in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts vorzunehmen. Der Zentraleinrichtung wird die Befugnis verliehen, Zuwendungen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung in eigenem Namen durch Verwaltungsakt zu bewilligen und auszureichen. Die Befugnis umfasst die in der Rahmenvereinbarung und Leistungsbeschreibung aufgeführten Aufgaben, soweit diese Aufgaben von der Zentraleinrichtung zu erfüllen sind, nach Maßgabe der ESF-Richtlinie [...]/ ... .

Die Beleihung erfasst insbesondere:

- Bearbeitung von Projektanträgen und Erteilung von Zuwendungsbescheiden, Ablehnungsbescheiden und Änderungsbescheiden,
- Ausreichung der Fördermittel,
- Verwendungsnachweisprüfungen und Abrechnungen,
- Abschlussbearbeitung zum Zuwendungsvorgang:
  - Erteilung eines Schlussbescheides an den Zuwendungsempfänger, Rücknahme/Widerruf und Durchführung eines Rückforderungsverfahrens samt Rückforderungsbescheid,
  - ggfs. Durchsetzung rechtskräftiger Erstattungsansprüche einschließlich Verfahren nach § 59 LHO – Stundung, Niederschlagung, Erlass).
- Treugutmittelverwaltung.

Folgende Behörde übt die Aufsicht für die im Wege der Beleihung gemäß § 44 Abs. 3 LHO übertragenen Aufgaben über ihr Unternehmen als beliehenes Unternehmen aus: [...]

Widersprüche gegen von Ihnen im Rahmen dieser Beleihung ausgesprochene Verwaltungsakte, denen nicht abgeholfen werden kann, sind der fachaufsichtsführenden Stelle [...] zur Entscheidung zuzuleiten.

Die einschlägigen verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben für ESF-Mittel finden unmittelbar Anwendung und sind in den von Ihnen zu erteilenden Bescheiden mit der Fundstelle anzugeben. Die Ausführungsvorschriften zur LHO und andere verwaltungsinterne Vorschriften sind keine Rechtsquellen mit Außenwirkung, können allerdings im Rahmen von Ermessensentscheidungen zusätzlich zitiert werden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung sind regelmäßig zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu erklären. Hinsichtlich der Wirkung von Verwaltungsakten und der Verfahren bei Anfechtung und Rückforderung weise ich insbesondere auf die §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtordnung hin.

In Ihrer Eigenschaft als Beliehene findet auf Sie das Berliner Datenschutzgesetz (Bln DSG) Anwendung.

Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben vollzieht sich im Rahmen und unter Wahrung der dem Senat obliegenden Gesamtverantwortung gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin. Die Beliehene bietet die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Als beliehenes Unternehmen sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
- Sie Ihre Zahlungen einstellen oder ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen Sie beantragt oder eröffnet wird.

Die Aufsicht führende Behörde hat ein jederzeitiges Selbsteintrittsrecht.

Der jederzeitige Entzug der Befugnis (Widerruf der Beleihung, § 49 VwVfG) bleibt vorbehalten. Die Beleihung steht unter der auflösenden Bedingung der Rahmenvereinbarung Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement und des Einzelauftrags [...].

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)) einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch [...], zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag